

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 209/92 - 3.5.2
Anmeldenummer: 85 108 460.8
Veröffentlichungs-Nr.: 0 177 680
Bezeichnung der Erfindung: Elektrische Isolatorsäule

Klassifikation: H01B 17/14

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Dezember 1992

Anmelder: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
Einsprechender: MWB Messwandler-Bau AG

Stichwort:

EPÜ Art. 102 (3a), 113 (2)

Schlagwort: "Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 209/92 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
vom 22. Dezember 1992

Beschwerdeführer: MWB Messwandler-Bau AG
(Einsprechender) Nürnberger Straße 199
W-8600 Bamberg (DE)

Vertreter: Hufnagel, Walter, Dipl.-Ing.,
Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Dorner & Hufnagel Patentanwälte
Bad Brückenauer Straße 19
W-8500 Nürnberg 90 (DE)

Beschwerdegegner: SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT
(Patentinhaber) Wittelsbacherplatz 2
W-8000 München 2 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 23. Dezember 1991,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 177 680 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Persson
Mitglieder: M.R.N. Villemin
W.J.L. Wheeler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 23. Dezember 1991 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 177 680 gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 27. Februar 1992 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am selben Tag eingezahlt und die Beschwerde am 27. April 1992 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 13. November 1992 hat die Patentinhaberin mitgeteilt, daß sie das Patent nicht mehr weiterverfolgen werde.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 1992 hat sie außerdem erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Erklärt die Patentinhaberin, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und hat sie auch keine geänderte Fassung vorgelegt, so ergibt sich aus dieser Erklärung, daß das Patent zu widerrufen ist (siehe Entscheidungen T 73/84, ABl. EPA 1985, 241; T 186/84, ABl. EPA 1986, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das europäische Patent Nr. 0 177 680 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Rückerl

E. Persson